

## **Satzung der**

### **Siedlergemeinschaft Waldthurn**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Siedlergemeinschaft Waldthurn und erhält nach Eintrag ins Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldthurn.

In der Siedlergemeinschaft Waldthurn und Umgebung sind die Siedler, Eigenheimer und Siedlungsbewerber von Waldthurn und Umgebung zusammengeschlossen.

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit eine Gliederung des Verbandes Wohneigentum – Landesverbandes Bayern e.V. Teil I der Landessatzung ist bindend für den Verein (die Siedlergemeinschaft).

Er ist, zusammen mit anderen oberpfälzer Siedlergemeinschaften, organisiert im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V.

#### **§ 2**

##### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

#### **§ 3**

##### **Zwecke und deren Verwirklichung**

Zwecke des Vereins sind die:

- a) Förderung und Erhaltung des familiengerechten Wohnens im Bereich der Siedlergemeinschaft
- b) Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im Bereich des Wohnumfeldes
- c) Förderung der Pflanzenzucht

- d) Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit in vereinseigenen Jugendgemeinschaften
- e) Förderung der Altenbetreuung im Bereich der vereinseigenen Siedlergemeinschaft
- f) Förderung der Verbraucherberatung

Die Zwecke werden u. a. verwirklicht durch:

- Fachberatung durch Bereitstellung von Bezirksreferenten zu den Themenbereichen:  
Einsatz erneuerbarer Energien rund ums Haus, energetische Sanierung von Wohngebäuden
- Aufklärung und Beratung zu allen Natur- und Umweltschutz bezogenen Themen rund um Haus und Garten durch Bereitstellung von Literatur und neuer Medien unter Einbeziehung des Bezirksverbandes
- Rundum Gartenfachberatung in Theorie und Praxis durch Bezirksgartenreferenten
- Unterstützung bei Aufbau und Erhalt vereinseigener Jugendorganisationen sowie Schulung deren ehrenamtlicher Betreuer
- Seniorenarbeit durch einen Seniorenbeauftragten und Bereitstellung von Referenten
- Verbraucherberatung durch Einsatz verbandseigener Referenten

## § 4

### Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied im Verein kann jede volljährige, natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt grundsätzlich mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Dieser Aufnahmeantrag ist umgehend dem Bezirksverband gemäß den, in der Bezirkssatzung vorgegebenen Meldefristen, zu übersenden.

Gem. Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist mit der Mitgliedschaft in der Siedlergemeinschaft zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern e.V. begründet („Doppelte Mitgliedschaft“).

Wird der Aufnahmeantrag eines Bewerbers von der Vorstandschaft abgelehnt, so steht dem Bewerber kein Beschwerderecht zu. Er ist jedoch auf die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft im Verband Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., hinzuweisen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres von jedem Mitglied per Bankeinzug fällig. Erfolgt der Beitritt zur Siedlergemeinschaft Waldthurn während eines Kalenderjahres, so ist der Beitrag bruchteilsmäßig zu entrichten.

Über eine Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 5

### Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, welche sich ebenfalls die Förderung des Familienheimes angelegen sein lassen, können die fördernde Mitgliedschaft beim Verein erwerben. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

## § 6

### Austritt, Tod, Ausschluss

#### 1. Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur, unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

2. Endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitgliedes, so werden dem Ehegatten oder Lebensgefährten, sofern er die Mitgliedschaft binnen sechs Wochen nach Eintritt des Todesfalls erwirbt, als Rechtsnachfolger die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers angerechnet (zum Beispiel bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft).

#### 3. Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes in schriftlicher Form ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Beitrag mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist

b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl in derselben trotz schriftlicher Mahnung schädigt oder gefährdet.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen versehen - gegen Empfangsnachweis - mitzuteilen.

Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussbeschlusses verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliedsrechte.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Dem ausscheidenden Mitglied stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

## § 7

### Organe der Gemeinschaft sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt und hat eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte durchzuführen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende kann jedoch im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grunde – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

## § 9

### Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendbeauftragten, Seniorenbeauftragten Frauenbeauftragten, und Beisitzern. Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

Bis zu den zwei Beisitzern werden für jeweils angefangene 50 Mitglieder ist ein weiterer Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl des Vereinsausschusses.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Ein Vereinsausschussbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Der Ausschuss hat, neben seiner Kontrollfunktion die Aufgabe, den Vorstand in den Gemeinschaftsaufgaben zu unterstützen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. alle Angelegenheiten, die die Satzung betreffen
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kas- senberichts, sowie die Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vereinsausschusses
6. die Auflösung des Vereins, sowie alle Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Ent- scheidung der Mitgliederversammlung einfordert

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsit- zenden, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres und nach Bedarf, oder wenn 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich fordert, einzuberufen.

Die Einberufung hat schriftlich (auch elektronisch), unter Bezeichnung der Tagesordnungs- punkte, mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsan- träge behandelt werden.

Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder ausgeübt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn die Satzungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ab- lehnung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Ergänzung oder Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Satzungsbestimmungen des Bezirksverbandes sowie des Landesverbandes sind hierbei zu beachten.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen. Bei nur einem Kandidaten und wenn die Mitgliederversammlung einstimmig eine „offene Abstimmung“ beschließt, kann per Handzeichen gewählt werden.

Bei allen anderen Wahlen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Wahlvorstandes, sofern von den anwesenden Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.

Das Stimmrecht kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.

## § 11

### Beurkundung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vereinsorgane ist stets eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 12

### Rechenschaftsbericht

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschafts- sowie Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Revision

Die Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die spätestens vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekanntzumachen sind.

Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

## § 14

### Auflösung

Die Auflösung der Gemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der vollzogenen Kündigung ihrer Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann bei der nächst höheren Gliederung fortgesetzt werden. Es gelten dann die hierfür gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.

## § 15

### Übertragung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldthurn oder deren Rechtsnachfolger, welche dieses ausschließlich für die im Ort gelegenen Spielplätze zu verwenden hat.

## § 16

### Ehrungen

Die Siedlergemeinschaft Waldthurn e.V. verleiht für langjährige Mitgliedschaft Auszeichnungen. Diese Ehrungen sind stets in würdiger Form bei feierlichen Anlässen durchzuführen. Die Ehrungen haben in angemessenen Zeitabständen zu erfolgen; die Terminfestlegung bestimmt der Vorstand.

Die zu ehrenden Mitglieder erhalten für ihre langjährige Mitgliedschaft eine Urkunde mit Treuenadel. Abhängig von der Zugehörigkeit wird folgende Treuenadel mit Urkunde verliehen. Beginnend nach mindestens 20-jährige Mitgliedschaft; dann aufsteigend alle 10 weiteren Jahre

Ehrungen durch den Verband Wohneigentum, Landesverband Bayern e.V. für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Siedlergemeinschaft Waldthurn können nach den Richtlinien für Ehrungen des Verbandes Wohneigentum Bayern beantragt werden. Zu ehrende Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand vorgeschlagen werden. Den Antrag an den Landesverband Bayern e.V. stellt der Vorstand.

Die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften können aufgrund Vorschlag durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand durchgeführt werden. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## § 17

### Schlussbestimmung

Teil 1 der Satzung des Verbandes Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V., ist in seinen Bestimmungen dieser Satzung voranzustellen und zu beachten.

Ebenso zu beachten sind die Satzungsbestimmungen des Verbandes Wohneigentum, Bezirksverband Oberpfalz e.V., soweit sie in die Belange der Mitglieder bzw. der Siedlergemeinschaft betreffen.

§ 18

**Inkrafttreten**

Die Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

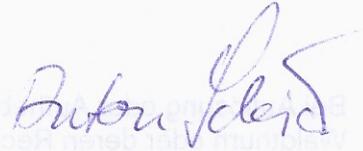
Waldthurn, den 11.03.2023



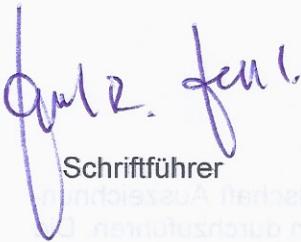
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassier



Schriftführer



Frauenbeauftragte



Seniorenbeauftragter



Jugendbeauftragter

Die Satzung wurde am \_\_\_\_\_ unter Nr. VR \_\_\_\_\_ in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. eingetragen.